

# INFORMATIONEN

Stand:  
Juni 2024

## Ausstellen von dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Bei der Einfuhrabfertigung von Warensendungen verlangen die Behörden zahlreicher Länder neben der Vorlage von Ursprungszeugnissen weitere amtliche Bescheinigungen von Geschäftspapieren. Durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) werden Bescheinigungen auf Handelsrechnungen, Lieferscheinen, Packlisten, Preislisten, Herstellererklärungen, Inspektionszertifikaten oder Einladungsschreiben vorgenommen, sofern nicht spezielle Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen.

### 1. Rechtsgrundlagen

- § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956
- Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vom 1. Oktober 2019
- Richtlinien zum Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vom 1. November 2023
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 415 Zivilprozessordnung (ZPO)
- § 65 Beurkundungsgesetz (BeurkG)

### 2. Voraussetzungen für das Ausstellen einer Bescheinigung

- Der Firmen- oder Wohnsitz des Antragstellers befindet sich im Bezirk der Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt und das Dokument dient dem Außenwirtschaftsverkehr (örtliche und sachliche Zuständigkeit).
- Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt, z.B. die Angabe des Empfängers.
- Der Verwendungszweck ist erkennbar bzw. wird glaubhaft gemacht (gemäß Einfuhrvorschriften des Landes, Anforderung des Geschäftspartners).

### 3. Beantragung von Bescheinigungen

#### *Elektronische Antragstellung*

- Über die Webanwendung <https://euzv2.gfi.ihk/> können Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr beantragt werden. Das Online-Verfahren bietet den IHK-Mitgliedsunternehmen erhebliche Arbeitserleichterungen und Kostenvorteile bei gleichzeitiger Zeitreduzierung.
- Die Bescheinigung wird im PDF-Format über einen Antrag hochgeladen. Die Unterschrift wird nach Bewilligung durch die IHK und dem Ausdruck des Dokumentes vorgenommen.
- Für weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf nehmen Sie Kontakt mit der für Sie örtlich zuständigen IHK auf.

#### *Manuelle Antragstellung*

- Alternativ zum elektronischen Verfahren kann in Ausnahmefällen die Beantragung von Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr manuell erfolgen. Die Bescheinigung und alle dazugehörigen Unterlagen werden postalisch eingereicht.
- Dabei ist für jede Bescheinigung eine zusätzliche Ausfertigung zum Verbleib in der IHK vorzusehen.
- Erklärungen auf Firmenbogen müssen original unterschrieben sein.

### 4. Bescheinigungsarten

Die IHK versieht die vorgelegten Dokumente mit einem Bescheinigungstext. Bezugnehmend auf den Inhalt gibt es drei Formen der Bescheinigung im Außenwirtschaftsverkehr:

<b>Bescheinigungstext</b>	<b>Anwendungsbeispiele</b>
„Wir bescheinigen die Vorlage der Erklärung. Hinsichtlich des Inhaltes ist nichts Gegenteiliges bekannt.“	Handels- und Proforma-Rechnungen, Lieferscheine, Packlisten, Preislisten, Qualitätszertifikate, Bevollmächtigungen von Handelsvertretern, Erklärungen des Unternehmens auf eigenem Briefbogen usw.
„Dieses Dokument wurde von einer in Deutschland zuständigen Stelle/Institution/ Behörde ausgestellt.“	von Behörden und Institutionen ausgestellte Dokumente, z.B. Analysezertifikate, Gesundheitszertifikate, TÜV-Bescheinigungen, Gutachten usw.
„Wir bescheinigen, dass das vorstehende/ umseitige Unternehmen Mitglied unserer Industrie- und Handelskammer ist.“	Einladungsschreiben für den Zweck der Visa-Erteilung

**Nicht bescheinigt werden:**

- Eidesstattliche Erklärungen / amtliche Beglaubigung einer Unterschrift
- Schreiben mit Boykott- oder Negativerklärungen nach § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
- Dokumente oder Formulare von ausländischen Unternehmen | Stellen ausgestellt
- Dokumente mit Aussagen über die Einhaltung ausländischer Gesetze
- Schreiben mit „... to whom it may concern...“ an Stelle des Empfängers
- Urkunden (z.B. Geburtsurkunden, Zeugnisse)
- Konnossemente | Bill of Lading
- Verkehrsfähigkeitszertifikate | Free-Sales-Zertifikat für Produkte, die dem Medizinproduktegesetz (MPG) zugeordnet sind
- Erklärungen, die gegen Gesetze oder die guten Sitten verstoßen

**Wichtig:**

- Die IHK erhebt eine Gebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen.
- Die Bescheinigung ist in einer einheitlichen Sprache zu verfassen. Fremdsprachen sind zulässig. Bei Verständigungsschwierigkeiten kann die IHK eine Übersetzung verlangen.
- In Ausnahmefällen ist eine Legalisierung durch die Botschaft oder das Konsulat des Bestimmungslandes erforderlich.

Weitere Auskünfte erteilt das Team International der Industrie- und Handelskammer Erfurt.

**Ansprechpartner/in:**

Regina Brömel

International

Tel. 0361 3484-198

Fax 0361 3485-9198

E-Mail: [regina.broemel@erfurt.ihk.de](mailto:regina.broemel@erfurt.ihk.de)